

Teil 1 - In aller Kürze

 Hinweis: Sofern nichts gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#)
»Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen«
vom 5.11.2013

 Änderung: [Verordnung EG Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 7.12.2013

Nur Änderungen an den Berichtspflichten der Mitgliedsstaaten, keine Änderung an Betreiberpflichten.

Es gab erneut eine Änderung des Anhangs [XVII](#) hinsichtlich von Erzeugnissen die in Kunststoff- oder Gummibestandteilen, die mit der Haut in Berührung kommen können, PAK enthalten. Dazu gehören zum Beispiel Fahrräder, Golfschläger, Werkzeug...



Bund

 Neu: [AbfAEV](#) »Anzeige- und Erlaubnisverordnung«
vom 5.12.2013

Die nachfolgenden Änderungen des Abfallrechts wurden in der »Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung« veröffentlicht. Wie der Name schon sagt, geht es darum, in der Kette der Abfallentsorgung die wechselseitige Überwachung der Beteiligten zu verstärken. Außerdem werden Händler und Makler von Abfällen neu aufgenommen.

Diese Verordnung spezifiziert die Anforderungen

1. des § 53 KrWG für Anzeigen von Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen und
2. des § 54 KrWG für Erlaubnisse für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen.

Sie richtet sich deshalb per se nicht an Abfallerzeuger, weshalb wir nicht näher auf die Betreiberpflichten eingehen. Nehmen Sie die Rechtsvorschrift dennoch in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie gegebenenfalls als nicht zutreffend ein.

 Die Verordnung ist für Abfallerzeuger **indirekt aber sehr wohl relevant**, weil diese im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht sicherstellen müssen, dass die von ihnen beauftragten Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen über die entsprechenden Anzeigen/Erlaubnisse verfügen.

Beachten Sie als Abfallerzeuger in diesem Zusammenhang auch die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die Fach-/Sachkunde Ihrer Entsorgungspartner (§§ 3-6) sowie die Mitführungspflichten der Anzeigen bzw. der Erlaubnisse (§ 13).

 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung am 1.6.2014 tritt die BefErIV (siehe unten) außer Kraft. Die Inhalte dieser Verordnung unterscheiden sich durchaus signifikant von denen der BefErIV, zum Beispiel dadurch, dass auch Sammler, Beförderer... von nicht gefährlichen Abfällen ein behördliches Verfahren durchlaufen müssen (Anzeige).

 Änderung: [AltfahrzeugV](#) »Altfahrzeug-Verordnung« vom 5.12.2013

 Aufhebung: [BefErIV](#) »Beförderungserlaubnisverordnung« vom 5.12.2013 zum 1.6.2014

Die Änderungen betreffen Abfallerzeuger nicht.

Diese Verordnung wird zum 1.6.2014 aufgehoben. Belassen Sie die Rechtsvorschrift so lange noch in Ihrem Rechtsverzeichnis. Machen Sie im Rechtsverzeichnis gegebenenfalls einen entsprechenden Vermerk über die Gültigkeit.

Ab 1.6.2014 wird stattdessen die AbfAEV - Anzeige- und Erlaubnisverordnung (siehe oben) gelten.

 Änderung: [BioAbfV](#) »Bioabfallverordnung«
vom 5.12.2013

 Änderung: [EfbV](#)
»Entsorgungsfachbetriebeverordnung«
vom 5.12.2013

 Änderung: [NachwV](#) »Nachweisverordnung«
vom 5.12.2013

 Änderung: [ChemG](#) »Chemikaliengesetz«
vom 21.11.2013

 Neu: [TRGS 460](#) »Handlungsempfehlung zur
Ermittlung des Standes der Technik«
vom 1.10.2013, veröffentlicht am 21.11.2013

Der Bezug zur NachwV hinsichtlich der Formblätter wurde korrigiert. Außerdem wurde angemerkt, dass für die vorgesehenen Formblätter die Hinweise zur Gestaltung der Formblätter aus der Fußnote zur Anlage 1 der Nachweisverordnung keine Anwendung finden.

Abfallerzeuger sind von dieser Verordnung - und damit von den Änderungen - nicht betroffen

 Unter anderem wurde das Zuverlässigkeitskriterium »Geldbuße« für Inhaber von Entsorgungsfachbetrieben von 5.000 € auf 2.500 € reduziert und damit verschärft.

 Da unsere Kunden »nur« Abfallerzeuger sind, beschränken wir uns in Teil 2 des Infobriefs auf deren Betreiberpflichten. Sollten Sie im Abfallrecht andere Rollen einnehmen, informieren Sie sich bitte direkt im Rechtstext über die relevanten Änderungen

 Aber auch als Abfallerzeuger beachten Sie bitte die sonstigen Änderungen, zum Beispiel der neue § 16b über Mitführungspflichten bei der Beförderung nicht nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle. Wenn Sie Ihre Partner in der Abfallentsorgung auditieren wollen, müssen Sie schließlich wissen, welche Anforderungen diese zu erfüllen haben ☺.

Nehmen Sie die neue TRGS in Ihr Rechtsverzeichnis auf. Sie enthält jedoch keine Betreiberpflichten. Die TRGS soll vielmehr bei der Gefährdungsbeurteilung von Gefahrstoffen herangezogen werden und basiert auf einem 5-stufigem System zur Ermittlung des Stands der Technik für den jeweiligen Anwendungsfall. Die 5 Stufen sind:

1. Beschreibung der Tätigkeit / Aufgaben (zu beurteilendes Arbeitssystem)
> Tätigkeits-/Aufgabenbereich
2. Erfassung der bekannten Betriebs- und Verfahrensweisen
> (etablierte / bewährte) Kombinationen von Einzelmaßnahmen
3. Ermittlung ergänzender Informationen zu Technologien aus anderen Branchen
> ggf. neue Kombination bewährter Einzelmaßnahmen (Literaturrecherche)
4. Beurteilung von Maßnahmenkombinationen ' Weiterentwicklungsphase
> objektive / vergleichbare Beurteilungskriterien
5. Ableitung / Begründung des Standes der Technik ' ergänzende Wichtungaspekte, etc.
> begründete und priorisierte Maßnahmenkombination

 Berücksichtigen Sie diese TRGS bei der Gefährdungsbeurteilung.

 Der Ausschuss für Gefahrstoffe hat **Praxisbeispiele** veröffentlicht, wie diese TRGS angewendet werden kann.



Niedersachsen (Nds)



Änderung: [NUIG Nds](#) »Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz«
vom 31.10.2013



Änderung: [NAbfG Nds](#) »Niedersächsisches Abfallgesetz«
vom 31.10.2013

Änderung der Bezüge vom einstigen KrW-/AbfG zum neuen KrWG.

Änderung der Bezüge vom einstigen KrW-/AbfG zum neuen KrWG. Außerdem wurde die Bezeichnung »Abfallentsorgung« durch »Abfallbewirtschaftung« ersetzt.

An der Andienungspflicht nach § 16 hat sich nichts geändert.



Änderung: SoAbfVO Nds »Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen« vom 31.10.2013



Rheinland-Pfalz (RhPf)



Neu: LKrWG »Landeskreislaufwirtschaftsgesetz« vom 22.11.2013



Außer Kraft: LAbfWG - Landesabfallwirtschaftsgesetz zum 22.11.2013

Landes-VO über die Zentrale Stelle für Sonderabfälle RhPf vom 22.11.2013

Das Gesetz ersetzte das bisherige LAbfWG, das außer Kraft gesetzt wurde. Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf.



Die wenigen Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Das LAbfWG wurde außer Kraft gesetzt. Entfernen Sie diese Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

Änderung der Bezüge vom einstigen KrW-/AbfG zum neuen KrWG.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Änderung: NachwV »Nachweisverordnung«
vom 5.12.2013

§ 10 Begleitschein

(2) Bei der Übergabe von Abfällen aus dem Besitz eines Abfallerzeugers ist für jede Abfallart ein gesonderter Satz von Begleitscheinen zu verwenden, der aus sechs Ausfertigungen besteht. *Satz 3 gilt entsprechend für die Übergabe der Abfälle an den Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag und von diesem Betreiber an den weiteren Beförderer.* Die Zahl der auszufüllenden Ausfertigungen verringert sich, sobald Abfallerzeuger oder Abfallbeförderer und Abfallentsorger ganz oder teilweise personengleich sind. Bei einem Wechsel des Abfallbeförderers ist die Übergabe der Abfälle dem Übergebenden vom übernehmenden Abfallbeförderer mittels Übernahmeschein in entsprechender Anwendung des § 12 oder in anderer geeigneter Weise zu bescheinigen.

§ 11 Ausfüllen und Handhabung der Begleitscheine

(1) *Die Begleitscheine sind nach Maßgabe der für die jeweilige Person bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen auszufüllen und zu unterschreiben, und zwar*

1. vom Abfallerzeuger: spätestens bei Übergabe [...]

(6) *Wird der Begleitschein geändert oder ergänzt, muss der geänderte oder ergänzte Begleitschein unverzüglich erneut den zuständigen Behörden und den übrigen am Begleitscheinverfahren Beteiligten übersandt werden.*

§ 12 Übernahmeschein bei Sammelentsorgung

(3) Der Abfallerzeuger sowie der Einsammler *haben* die Übernahmescheine [...] spätestens bei Übernahme der Abfälle durch den Einsammler auszufüllen. [...]

§ 16a Vorlage von Belegen auf Verlangen eines früheren Besitzers

(1) *Sofern keine Nachweispflichten nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 bestehen, sind dem Erzeuger oder früheren Besitzer von gefährlichen Abfällen auf dessen Verlangen bei der Übergabe Belege über die Durchführung der Abfallbewirtschaftung von demjenigen vorzulegen, dem der Erzeuger oder Besitzer die gefährlichen Abfälle zur weiteren Bewirtschaftung übergibt. Der Erzeuger oder frühere Besitzer von gefährlichen Abfällen kann die Belege auch*

Damit das Übertragen ins Rechtsverzeichnis einfacher geht, sind nebenstehend die geänderten Paragrafen mit den Betreiberpflichten für Abfallerzeuger im vollständigen Wortlaut aufgeführt. Ersetzen Sie in Ihrem Rechtsverzeichnis den Text durch die nebenstehenden Passagen. Die Änderungen sind *kursiv* gedruckt.

 Die geänderten Passagen sind erst ab 1.6.2014 gültig.

 Bitte beachten Sie auch die materiellen Anforderungen. Siehe dazu auch die Anmerkungen im Teil 1 des Infobriefs.

Dieser Absatz wurde neu eingefügt.

Der § 16a ist neu.

noch innerhalb von drei Jahren nach der Übergabe der gefährlichen Abfälle verlangen.

(2) Der Beleg nach Absatz 1 Satz 1 wird mit Hilfe des Formblatts "Begleitschein" nach Anlage 1 in einfacher Ausfertigung vorgelegt.

(3) Verlangt der Erzeuger oder der frühere Besitzer der Abfälle die Vorlage eines Belegs nach Absatz 1 Satz 2 erst nach Übergabe der Abfälle, so füllt er den Begleitschein im Sinne des Absatzes 2 nach Maßgabe der für den Abfallerzeuger bestimmten Aufdrucke aus, unterschreibt und übersendet ihn an denjenigen, dem er die Abfälle zur weiteren Bewirtschaftung übergeben hat. Dieser füllt den übersandten Begleitschein im Falle der Beförderung nach Maßgabe der für den Abfallbeförderer bestimmten Aufdrucke und in allen anderen Fällen nach Maßgabe der für den Abfallentsorger bestimmten Aufdrucke aus, unterschreibt ihn und übersendet ihn spätestens zehn Kalendertage nach Eingang dem Erzeuger oder früheren Besitzer der Abfälle.

(4) Die Vorlagepflicht nach Absatz 1 kann auch durch die Vorlage von Praxisbelegen, wie Wiege- oder Lieferscheinen erfüllt werden, wenn diese die im Begleitschein nach Absatz 2 vorgesehenen Angaben enthalten. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 21 Ausnahmen

Abweichend von § 17 darf die Führung der Übernahmescheine nach § 12 und § 16 auch unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 erfolgen. Die Pflichten zur Einhaltung der elektronischen Nachweisführung im Übrigen bleiben unberührt. *Satz 1 gilt entsprechend für die Vorlage von Belegen nach § 16a.*

§ 24 Führung der Register

(1) Die Register bestehen aus einer [...] sachlich und zeitlich geordneten Darstellung der registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge, wobei die entsprechenden Belege oder Angaben vollständig und in *der jeweils aktuellen Version* im Register enthalten sein müssen.

(6) Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, registrieren jede Abgabe von Abfällen, indem sie für jede Abfallart und jede Anfallstelle des Abfalls ein eigenes Verzeichnis erstellen, in welchem sie

1. als Überschrift den Abfallschlüssel dieser Abfallart laut Abfallverzeichnis-Verordnung, den Firmennamen und die Anschrift, die Bezeichnung und Anschrift der Anfallstelle des Abfalls und (soweit vorhanden) die Erzeugernummer angeben und

2. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede abgegebene Abfallcharge spätestens zehn Kalendertage nach ihrer Abgabe ihre Menge, das Datum ihrer Abgabe und die die Abfallcharge übernehmende Person angeben und diese Angaben unterschreiben.

Absatz 4 Satz 2 und 5 gilt entsprechend.

§ 25 Dauer der Registrierung, elektronische Registerführung

(2) Die Register über nachweispflichtige Abfälle sind elektronisch zu führen, soweit für die in die Register einzustellenden Nachweise die elektronische Nachweisführung zwingend bestimmt ist. Im Übrigen können die Register elektronisch geführt werden. Werden die Register elektronisch geführt, so sind jeweils *die aktuellen Versionen der Belege* oder Angaben in entsprechender Anwendung [...] dauerhaft und geordnet zu speichern. [...]



Rheinland-Pfalz (RhPf)



Neu: [LKrWG](#) »Landeskreislaufwirtschaftsgesetz«
vom 22.11.2013

§ 8 Organisation der Sonderabfallentsorgung

[...]

(3) Die Pflicht zur Getrennthaltung von Sonderabfällen richtet sich nach § 9 KrWG.

(4) Sonderabfälle [...] sind der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen. Andienungspflichtig sind die Erzeuger und Besitzer von Sonderabfällen, [...].

[...]

(6) Die Andienungspflichtigen haben die Abfälle der Anlage zuzuführen, der sie von der Zentralen Stelle für Sonderabfälle zugewiesen worden sind. Die Betreiber von Anlagen dürfen der Andienungspflicht unterliegende Abfälle nur dann annehmen, wenn sie von der Zentralen Stelle für Sonderabfälle zugewiesen sind.

Übernehmen Sie die nachstehenden Abschnitte mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Verordnungsentwurf Psychische Gesundheit

Im letzten Infobrief haben wir über die Änderungen im ArbSchG berichtet, wonach die psychischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls bewertet werden sollen.

Passend dazu ist der [Verordnungsentwurf »Schutz vor Gefährdungen durch psychische Belastung bei der Arbeit«](#) vom Mai 2013.

Der Verordnungsentwurf enthält jetzt nicht gerade den Stein der Weisen und konkrete Lösungsansätze (die finden Sie eher im IGA Report [»Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen - Tipps zum Einstieg«](#)). Vielmehr enthält der Entwurf die üblichen Elemente der Betreiberpflichten:

- Grundpflichten zum Schutz der Mitarbeiter
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- Unterweisung der Mitarbeiter
- Betriebliche Gestaltungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen)
- Koordination von Arbeiten (bei mehreren Arbeitgebern)

Hinzu kommt die Ermächtigungsgrundlage für die Erarbeitung von technischen Regeln.



Förderung von gewerblichen Kälteanlagen

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen wurde grundlegend überarbeitet. Die Förderung wurde deutlich vereinfacht und der Bereich der förderfähigen Anlagen ausgeweitet. Die Neuregelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Es wurden neue Grenzen für förderfähige Kälte- und Klimaanlage eingeführt. Anstelle einer umfangreichen Berechnung wird nunmehr die Effizienz der Gesamtanlage an Hand eines "Kälteanlagen-Energieeffizienz-Ausweis" bestimmt, maßgeblich hierfür sind die jeweils verwendeten Komponenten. Die Förderung der Beratung ist weiterhin eigenständig möglich. Eine Bonusförderung für die Nutzung von Abwärme ist weiterhin möglich.

Quelle: BMU, 16.12.2013

Förderanträge nach der novellierten Richtlinie nimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ab dem 01.01.2014 entgegen. Für die Antragstellung ist ein elektronisches Antragsverfahren eingerichtet worden.

Die Datenblätter zur Datenerhebung sowie die weiterführenden Erläuterungen sind als Anhang zur novellierten Richtlinie in Kürze auf der Internetseite des [BAFA](#) einzusehen.



Schutz gegen Absturz

Die BGI 826 »Schutz gegen Absturz« wurde neu gefasst. Sie befasst sich mit der persönlichen Schutzausrüstung und wie diese sachkundig ausgewählt, angewendet und geprüft wird.

Vielleicht möchten Sie diese neue gefasst BGI nutzen, um Ihr betriebsinternes Verfahren nochmals auf den Prüfstand zu stellen.